

Satzung des Vereins, „Förderverein Lebenshilfe Wohnhaus Nievenheim“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **"Förderverein Lebenshilfe Wohnhaus Nievenheim"**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Dormagen-Nievenheim

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die ideelle sowie die mittelbare oder unmittelbare finanzielle oder sonstige Unterstützung von Menschen, die in dem Wohnhaus Dormagen-Nievenheim der Leben und Wohnen - Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gGmbH wohnen oder von dort beim ambulant unterstützten Wohnen begleitet werden. Der Förderverein ermöglicht durch die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen die Teilhabe der Menschen, die im Wohnhaus Dormagen-Nievenheim leben oder über das Wohnhaus betreut werden, am öffentlichen und sozialen Leben.

Die Mitglieder des Vereins leisten durch ihr humanistisches Menschenbild, in der Ausgrenzung von Menschen, insbesondere von Minderheiten, keinen Platz hat, einen Beitrag dazu, eine Gesellschaft zu prägen, in der alle Menschen, unabhängig von Behinderung, Alter, Herkunft, Religion, Nationalität und Geschlecht, gut und einvernehmlich miteinander leben können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in Form direkter finanzieller oder materieller Zuwendungen an Menschen mit Behinderung zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse über die Grundversorgung hinaus. Dies betrifft ausschließlich Leistungen, die nicht über öffentliche Mittel oder Pflichtleistungen der Sozialgesetzbücher abgedeckt werden.

Unterstützt und gefördert werden vor allem Maßnahmen aus den Bereichen:

- Freizeit
- Kultur
- Bildung
- Teilhabe und Partizipation.

Darüber hinaus können Veranstaltungen, die vom Wohnhaus Dormagen-Nievenheim organisiert werden, von Mitgliedern des Fördervereins auch praktisch und beratend unterstützt werden.

Sämtliche Projekte, Anschaffungen und sonstige Maßnahmen, die vom Verein geleistet und unterstützt werden, erfolgen in Kooperation mit der Leitung des Wohnhauses Dormagen-

Nievenheim und der Geschäftsführung der Leben und Wohnen – Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gGmbH.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen sowie Menschen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Minderjährigen muss der Austritt durch den/die gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- b. Streichung aus der Mitgliederliste. Diese kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. In der zweiten Zahlungsaufforderung ist auf die drohende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.
- c. Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids Einspruch beim Vorstand einlegen. Einspruchsinstanz ist die nächste Vorstandssitzung, auf der das betroffene Mitglied ebenfalls anzuhören ist. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- d. den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt, eine Streichung aus der Mitgliederliste sowie ein Ausschluss berühren die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger bereits entstandener Verpflichtungen nicht. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der schriftlichen Einladung steht eine Einladung auf elektronischem Weg (Email) gleich. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (Email) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Dem Kassierer
- d. Dem Schriftführer
- e. Bis zu drei Beisitzer

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des neu gewählten Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassiers, Schriftführer und Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung die Art der Abstimmung. Sollte ein Mitglied dies beantragen, so ist in geheimer Wahl schriftlich mit Stimmzettel zu wählen.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, wird in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen entschieden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernehmen seine Aufgaben die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur in der nächsten Mitgliederversammlung stattfindenden Neuwahl.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder sein müssen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt per Zuruf. Sollte ein Kassenprüfer aus welchen Gründen auch immer, ausfallen, kann der Vorstand eine Ersatzperson benennen. Sie haben die Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Bericht über die

Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten. Ein Kassenprüfer soll Entlastung des Gesamtvorstandes in der Versammlung beantragen.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die den Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nievenheim, den 8. November 2018

Die Gründungsmitglieder

Bl. Vogt
Scheffner Jaxen
Zobara Zand
Doris Wiese
Birgit Toppe
Carne Wenz
Rudolf Zickler
Helmut Ockers
H.J. Pöhlner
J. J. J. J.
Kamp
J. J. J.
Dr. Rosellen geb. Paus

J. W.
H. J. J. J.
H. J. J. J.
H. J. J. J.
H. J. J. J.
C. H. H.
W. J. J. J.
H. J. J. J.
H. J. J. J.
H. J. J. J.
H. J. J. J.
H. J. J. J.
H. J. J. J.